

• Artikel 1 – Gesetzliche Identifikation POLYPREEN BELGIË N.V.

1.1. • Gesellschaftssitz: Kerkhovensesteenweg 88 – 3920 Lommel – Belgien • O.N./MWST: BE 0401.339.280 - RJP Hasselt ♦ Bankkonto: BE46 4561 5070 0136 ♦ Kontakt: Tel.: T +32 (0) 11 54 90 00 - Fax: +32 (0) 11 54 90 70 - E-Mail: info@polypreen.com – Website: www.polypreen.com

• Artikel 2 – Vertragsbeziehungen - Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.1. Ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend 'Geschäftsbedingungen' genannt) regeln die bestehenden und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen der POLYPREEN BELGIË N.V. ("PPB") und dem Kunden.

2.2. Es gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen für alle Offerten, Bestellungen und Verträge von Dienstleistungen und Produkten, die von PPB angeboten werden. Sie haben stets Vorrang gegenüber den (Einkaufs-) Bedingungen des Kunden. PPB weist die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die auf den Briefen, Dokumenten, Bestellscheinen oder Auftragsbestätigungen des Kunden aufscheinen, ausdrücklich zurück. Die Allgemeinen oder Besonderen Geschäftsbedingungen des Kunden oder jedes anderen Dokument, das vom Kunden ausgeht, gilt folglich keinesfalls für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien und diese werden keinesfalls stillschweigend angenommen.

2.3. Diese Geschäftsbedingungen stellen einen Rahmenvertrag zwischen den Parteien dar, und gelten folglich für alle späteren Bestellungen oder aufeinanderfolgende Aufträge, bei denen PPB als Vertragspartei beteiligt ist.

2.4. Der Kunde erklärt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Beginn der Beziehung zwischen den Parteien und spätestens bei der Unterzeichnung der Offerte oder jedes Vertrags zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben sowie diese anzunehmen.

2.5. Diese Geschäftsbedingungen und eventuelle spezifische Bedingungen, die in der Offerte oder der Auftragsbestätigung von PPB erwähnt werden oder die anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden, bilden die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien (nachfolgend "Vertrag" genannt) und ersetzen alle vorhergehenden schriftlichen oder mündlichen Erklärungen, Verträge oder Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf denselben Gegenstand bzw. haben ihnen gegenüber Vorrang. Von diesen Geschäftsbedingungen kann nur mittels einer ausdrücklichen schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung abgewichen werden, wobei diese nur im Maße der Abweichung gilt. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen behalten im Übrigen ihre Gültigkeit.

• Artikel 3 – Art der Tätigkeiten von PPB - Verkauf von Waren.

3.1. PPB liefert Waren (die "Ware" oder die "Waren"), und zwar Matratzen, Deckmatratzen, Lattenroste, Boxsprings usw.

3.2. PPB arbeitet bei der Fertigung der Waren mit Materialien, die von PPB speziell für die Waren erworben wurden.

3.3. PPB kann für die Ausführung seiner Verpflichtungen stets Subunternehmer in Anspruch nehmen.

• Artikel 4 – Preise - Preisänderungen.

4.1. Die Angebote und Preise von PPB sowie auch jene ihrer Vertreter, Agenten und Angestellten, sowie jene, die in den Katalogen und Preislisten von PPB angegeben sind, sind rein indikativ und unverbindlich für PPB, außer wenn sie als solches in der Offerte ausdrücklich schriftlich bestätigt sowie vom Kunden und PPB unterzeichnet wurden.

4.2. Alle in der Offerte oder Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind Nettopreise und umfassen nicht - außer im Fall einer ausdrücklichen schriftlich anderslautenden Angabe:

- die MWST und beliebige Steuern, Abgaben, Gebühren oder behördliche Erhebungen;
- die nicht angegebenen Kosten, wie unter anderem die Verwaltungs-, Bearbeitungs-, Verpackungs-, Lager-, Transport-, Import- und Versicherungskosten, die dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, außer im Fall ausdrücklicher anderslautender Angaben. Verpackungen werden von PPB grundsätzlich nicht zurückgenommen. Sogenannte "Leihverpackungen" müssen stets innerhalb einer von PPB gesetzten Frist frachtfrei an PPB zurückgesendet werden;
- Fahrt- und Aufenthaltskosten.

4.3. PPB behält sich jedoch das Recht vor, die Verkaufspreise zu ändern, vor oder nach Vertragsabschluss, wenn Änderungen in den Faktoren eintreten, die der Preisberechnung zugrunde liegen. Nach Zustandekommen des Vertrags kann lediglich der Teil des Preises verändert werden, der durch die veränderten Faktoren vertreten ist. Mit diesen Veränderungen meint PPB unter anderem (aber nicht beschränkt auf) Kostensteigerungen durch:

- Kurssteigerung ausländischer Währungen, Erhöhung der Importgebühren und/oder Einfuhrzölle, finanzielle Maßnahmen von Regierungen zum Schutz oder zur Förderung von Export oder Import, Erhebung von Steuern;
- Erhöhung der Preise für Grundstoffe, Energie, Waren oder Dienstleistungen, die für die Produktion der Waren erforderlich sind, unter anderem eine Steigerung der Personalbelastungen, Energie und Lohnkosten u.Ä.;
- Veränderungen des Typs, des Gegenstands, der Qualität, der Verpackungs-, Versand- und Lieferweisen oder anderer Spezifikationen in Bezug auf die Waren in der Offerte oder dem Auftrag;
- Überstundenanträge wegen dringender Bestellungen oder Anpassungen;
- Volumenmängel wegen einem Mangel an Grundstoffen oder wegen Höherer Gewalt;

f. unerwartete Ereignisse, über die PPB berechtigterweise keine Kontrolle hat und welche die Ausführung des Vertrags durch PPB erschweren.

• Artikel 5 - Offerten.

5.1. Die vom Kunden rechtzeitig bestätigten schriftlichen Offerten seitens PPB oder einer in deren Auftrag handelnden Zwischenperson, oder die vom Kunden übermittelten schriftlichen Bestellungen oder Änderungen dieser Offerten oder Bestellungen, begründen einen Vertrag zwischen den Parteien, sofern diese Offerten, Bestellungen oder Änderungen von PPB mittels einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt wurden. Sämtliche Auftragsbestätigungen müssen von PPB durch ihren Geschäftsführer oder einem von diesem Letzteren ausdrücklich angestellten Bevollmächtigten erfolgen, der eine schriftliche Vollmacht vorlegen können muss.

5.2. Die Offerte gilt nur für Waren, die darin angegeben sind und gilt nicht für beliebige zusätzliche Waren, die mittels einer gesonderten Offerte bestellt werden.

5.3. Sämtliche auf der Offerte angegebenen Daten in Bezug auf die Ware werden lediglich zur Information erteilt und sind für PPB nicht verbindlich, solange die Offerte nicht durch eine Auftragsbestätigung bestätigt wurde. PPB hat jederzeit das Recht, um ihrer Meinung nach notwendige oder angemessene Änderungen in den folgenden Elementen in Bezug auf die Waren, die Gegenstand der Offerte sind, vorzunehmen:

- dem Typ, dem Entwurf, der Qualität, der Verpackungs-, Versand- und Lieferweise oder einer anderen Spezifikation;
- der Lieferung von Grundstoffen, Waren oder Dienstleistungen zur Fertigung der Waren;
- der Einrichtungen, von denen aus PPB oder mit ihr verbundene Unternehmen oder Subunternehmer ihre Aktivitäten ausführen;
- dem Preis der Waren;
- der Produktionsmethode oder anderen Prozesse zur Fertigung der Waren.

5.4. Außer im Fall einer ausdrücklichen anderslautenden Angabe in der Offerte bedeutet die Ausstellung einer Offerte durch PPB nicht die Annahme eines Auftrags durch den Kunden.

5.5. Außer im Fall anderslautender Vereinbarungen sind die Angebote in den Offerten von PPB für einen Zeitraum von dreißig (30) Kalendertagen nach dem Offertedatum gültig und muss der Kunde die Offerte innerhalb dieser Frist gemäß den darin beschriebenen Formalitäten annehmen. Zu diesem Zweck muss der Kunde (1) ein Originalexemplar der Offerte an PPB zurücksenden, sodass diese bei PPB innerhalb dieser Frist von 5 (fünf) Kalendertagen eingeht, gemeinsam mit einem unterzeichneten Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und zwar per E-Mail, Fax oder Post; (2) den in der Offerte angegebenen Vorschuss überweisen, sodass diese Summe auf dem Konto von PPB innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Datum der angenommenen Offerte gutgeschrieben ist. Nach dieser Frist von 30 (dreißig) Kalendertagen ist die Offerte automatisch ungültig, außer wenn PPB die angenommene Offerte innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Kalendertagen nach Eingang nachträglich noch schriftlich bestätigt.

5.6. Wenn der Kunde an PPB Daten in beliebiger Form übermittelt, kann PPB von der Richtigkeit und Vollständigkeit davon ausgehen und wird PPB seine Offerte darauf basieren. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Korrektheit, Genauigkeit und Vollständigkeit aller Spezifikationen, die er PPB zur Vorbereitung der Offerte übermittelt oder die er in dem von ihm eingereichten Auftrag angibt, einschließlich aber nicht beschränkt auf den Typ, den Entwurf, die Menge und die Qualität der bestellten Waren. Darüber hinaus trägt der Kunde die alleinige Verantwortung, um PPB rechtzeitig alle anderen notwendigen Informationen zu übermitteln, damit PPB den Vertrag ausführen kann. PPB ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der erteilten Daten zu kontrollieren.

5.7. Der Kunde gewährleistet PPB für jeden Anspruch von Dritten in Bezug auf die Verwendung von Informationen, Stellungnahmen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Muster, Modellen und ähnlichem, die vom Kunden oder in seinem Namen übermittelt wurden.

5.8. Lastenhefte und Preisofferten von PPB basieren auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Werten im Hinblick auf Löhne und Materialien, sowie unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Offerte geltenden Parität (d.h. dem offiziell vereinbarten bilateralen Durchschnittskurs im Wechselkursarrangement der EMS) des Euros und/oder anderer Währungen. Änderungen der Löhne, der sozialen Vorteile und Lasten, Preisschwankungen der Grundstoffe, Kursänderungen, Indexschwankungen und sonstige nicht vorhersehbare Umstände zum Zeitpunkt der Offerte oder der Annahme durch den Kunden ermächtigen PPB zur proportionalen Preisanpassung im Laufe der Angebotsfrist, und zwar gemäß der Beschreibung in Art. 4.3 dieser Geschäftsbedingungen.

5.9. Wenn der Kunde das Angebot von PPB nicht annimmt, hat PPB das Recht, alle angemessenen Kosten, die sie getötigt hat, um das von Kunden angeforderte Angebot zu unterbreiten, dem Kunden in Rechnung zu stellen.

• Artikel 6: Lieferung - Risikoübergang - Lieferfrist

➤ Die Lieferung - Inbetriebnahme.

6.1. Die Waren werden in folgenden Fällen als geliefert betrachtet:

- wenn der Kunde die Waren bei der Entgegennahme genehmigt hat. Eine Ware wird als vom Kunden genehmigt betrachtet, wenn der Kunde die Ware entgegennimmt, ohne eine Beschwerde gemäß Artikel 7 dieser Geschäftsbedingungen einzureichen;
- wenn die Waren vom Kunden in Betrieb genommen wurden;
- wenn der Kunde die Waren aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Ersatzteile, die innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen repariert oder nachgeliefert werden und die der Inbetriebnahme der Waren nicht im Weg stehen, nicht genehmigt; Kleine Mängel werden von PPB so schnell wie möglich repariert werden und können keinen Grund darstellen, dass der Kunde die Genehmigung verweigert.

6.2. Der Kunde gewährleistet PPB für Ansprüche von Dritten für Schäden, die durch die Nutzung der Waren mit kleinen Mängeln oder fehlenden Ersatzteilen verursacht wurden.

➤ **Entgegennahme der Ware - Risikoübergang.**

6.3. Außer im Fall einer schriftlichen anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien liefert PPB (d.h. stellt diese dem Kunden zur Verfügung) die Ware an ihrem eigenen Gesellschaftssitz (die 'Lieferung'), und zwar auf Basis der Lieferbedingungen EX WORKS/EXW/AB FABRIK, gemäß den INCOTERMS 2010. Das Risiko der Ware geht zu dem Zeitpunkt über, an dem PPB diese dem Kunden durch die Lieferung zur Verfügung stellt, d.h. bevor sie auf ein Transportfahrzeug geladen werden.

Der Kunde erklärt, bei Verschwinden, Beschädigung oder (gänzlichem oder teilweisem) Verlorengehen dieser Waren zwischen der Lieferung und der vollständigen Zahlung des Preises durch den Kunden integral für die gelieferten Waren und ihren Wert zu haften.

6.4. Alle Risiken von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, denen die Ware ausgesetzt werden könnte, müssen vom Kunden getragen und ab dem Zeitpunkt, an dem die Waren zu seiner Verfügung stehen, versichert werden.

6.5. Ungeachtet der obengenannten Bestimmungen können der Kunde und PPB vereinbaren, dass PPB für den Transport der Waren sorgt. Das Risiko und die Kosten der Lagerung, der Ladung, des Transportes und des Ausladens der Waren ruht in diesem Fall auf dem Kunden. Der Kunde kann sich gegen diese Risiken versichern.

6.6. Wenn ein Umtausch der Waren erfolgt und der Kunde in Erwartung der Lieferung der neuen Waren die umzutauschenden Waren bei sich behält, bleibt das Risiko der umzutauschenden Waren bis zu dem Zeitpunkt, an dem er diese in den Besitz von PPB gestellt hat, beim Kunden. Wenn der Kunde die umzutauschenden Waren nicht in dem Zustand liefern kann, in dem sich diese beim Vertragsabschluss befanden, kann PPB die umzutauschenden Waren ablehnen und die Lieferung neuer Waren verweigern.

6.7. Bei einer Lieferung der Waren in den Gebäuden oder auf dem Gelände von PPB sind der Kunde und seine Personalmitglieder und Subunternehmer verpflichtet, die bei PPB geltenden Sicherheits- und Gesundheitsregeln und -Richtlinien einzuhalten. Der Kunde sorgt dafür, dass seine Personalmitglieder und Subunternehmer die Regeln und Richtlinien kennen und regelmäßig Schulungen über Sicherheit und Gesundheit absolvieren. PPB behält sich das Recht vor, den Zugang zu verweigern oder den Kunden, seine Personalmitglieder oder Subunternehmer aufzufordern, ihr Gebäude oder Gelände zu verlassen, wenn die Sicherheits- und Gesundheitsregeln und -Vorschriften nicht eingehalten werden. Alle möglichen Zusatzkosten in Folge davon fallen zu Lasten des Kunden.

6.8. Außer im Fall einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller Export-, Zoll- und Importformalitäten. Gebühren, Steuern und andere Abgaben fallen gänzlich zu Lasten des Kunden.

➤ **Nicht abgenommene Waren.**

6.9. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren, die Gegenstand des Vertrags sind, zum vereinbarten Zeitpunkt oder - in Ermangelung davon - nach Ablauf der Lieferfrist abzunehmen.

6.10. Der Kunde muss seine Mitwirkung erteilen, die berechtigerweise von ihm erwartet werden kann, um PPB die Lieferung der Waren zu ermöglichen.

6.11. Wenn es dem Kunden nicht gelingt, die Waren entgegenzunehmen oder um PPB die nötigen Informationen zu verschaffen, damit die Waren zu dem Zeitpunkt oder gemäß dem vereinbarten Lieferschema geliefert werden können, hat PPB das Recht, die Waren zu liefern und die Lieferdokumente im eigenen Ermessen zu unterzeichnen oder die Waren bis zu ihrer tatsächlichen Lieferung zu lagern, beides auf Risiko und Rechnung des Kunden, ohne dass PPB hierfür weiter zur Haftung gezogen werden kann. In jedem Fall wird das Risiko einer Beschädigung oder eines Verlustes der Waren von PPB zu dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung erfolgen hätte müssen, an den Kunden übertragen. Wenn die Lieferung aus Gründen, die dem Kunden zuzuschreiben sind, mehr als dreißig (30) Tage aufgeschoben wird, hat PPB das Recht, um im eigenen Ermessen und unvermindert anderer Rechtsmittel, die PPB noch zur Verfügung stehen können, die Waren zum besten erhältlichen Preis zu verkaufen und dem Kunden die mögliche Differenz zwischen dem erhaltenen Preis und dem vertraglich vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen, oder die Waren zu zerstören oder sich auf andere Weise der Waren zu entledigen, und zwar auf Kosten des Kunden.

6.12. Bei einer Übertretung der Abnahmepflicht und/oder der Mitwirkungspflicht gemäß diesem Artikel schuldet er Kunde PPB eine Geldbuße in Höhe von € 250,00,- pro Tag, mit einem Maximum von € 50.000,00,-. Diese Geldstrafe kann neben einem Schadenersatz aufgrund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden. PPB hat darüber hinaus das Recht, von den Gerichten ein Zwangsgeld verhängen zu lassen, mit der Verpflichtung zur Abnahme der Waren.

➤ **Lieferfristen.**

6.13. Die Lieferfrist wird von PPB stets annähernd festgelegt und ist somit für PPB nicht verbindlich. PPB wird alles Mögliche unternehmen (unter Berücksichtigung der Menge Bestellungen und der technischen Möglichkeiten), um die bestellten Waren innerhalb einer angemessenen Frist zu produzieren und zu liefern.

6.14. Bei der Festlegung der Lieferfrist geht PPB davon aus, dass sie die Bestellung unter den Umständen ausführen kann, die ihr zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Der Kunde erklärt, dass die Einhaltung der geschätzten Lieferfrist vom rechtzeitigen Eingang der Grundstoffe, Waren und Dienstleistungen von Lieferanten von PPB und von der notwendigen Information des Kunden abhängt.

6.15. Die Lieferfrist beginnt erst bei Eingang der vereinbarten Anzahlung bei PPB.

6.16. Wenn eine Verlängerung der Lieferfrist vorliegt, durch:

a. andere/geänderte Umstände als jene, die PPB bei der Festlegung der Lieferfrist bekannt waren, werden die Lieferfristen um den Zeitraum verlängert,

die sie benötigt, um die Bestellung unter diesen geänderten Umständen auszuführen;

b. Nachbestellungen, wird die Lieferfrist um den Zeitraum verlängert, den PPB benötigt, um die Grundstoffe und Bestandteile davon zu liefern bzw. liefern zu lassen, und um die Nachbestellung zu produzieren und zu liefern. Die Parteien könnten angepasste Fristen vereinbaren;

c. die Aussetzung der Pflichten von PPB aus beliebigem Grund, wird die Lieferfrist um die Dauer der Aussetzung verlängert;

d. Nichtverfügbarkeit der auf dem (inter-) nationalen Markt bestellten Grundstoffe und Bestandteile oder höherer Gewalt, wird die Lieferfrist um die dadurch entstandene Verzögerung verlängert.

e. verspätete Einholung von Genehmigungen, Zulassungen oder der nötigen Versicherung durch den Kunden und verspätete Zahlung einer Anzahlung oder zwischenzeitlichen Zahlung (Rate oder (Zwischen-) Abrechnung), wird die Lieferfrist um die dadurch entstandene Verzögerung verlängert.

Wenn die zusätzlichen/aufgeschobenen Arbeiten nicht in die Planung von PPB eingepasst werden können, werden diese ausgeführt, sobald die Planung dies zulässt.

6.17. Der Kunde ist verpflichtet, alle von PPB in Folge einer dem Kunden zurechenbaren Verzögerung/Verlängerung der Lieferfrist getätigten Kosten zu begleichen.

6.18. Eine Überschreitung der Lieferfrist, die PPB zurechenbar ist, verleiht keinesfalls einen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung. Nur eine sehr unangemessene Überschreitung der angegebenen Fristen kann - im Ermessen von PPB - eine Preisermäßigung oder die Auflösung des Vertrags ohne Schadenanspruch durch den Kunden veranlassen.

6.19. Der Kunde verpflichtet sich, PPB umgehend über alle (potenziellen) Probleme zu informieren, die den guten Verlauf der Lieferung beeinflussen könnten.

6.20. Es wird vereinbart, dass bei einem Problem, das nicht auf PPB zurückzuführen ist und das die Lieferung komplexer oder teurer macht, PPB keinesfalls zur Haftung gezogen werden kann und dass alle Kosten und Schadenersatzzahlungen, die sich daraus ergeben, vom Kunden getragen werden müssen. Unter Elementen, die die Lieferung komplexer oder teurer machen, verstehen die Parteien unter anderem, aber nicht eingeschränkt auf: das Fehlen einer Person, die Waren entgegennehmen kann, die Falschheit der Erklärungen und Garantien durch den Kunden, Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung des Straßennetzes, wie z.B. Straßenarbeiten, ein Markt oder die Tatsache, dass die Straße oder das Gelände unzugänglich sind.

6.21. PPB behält sich das Recht vor, die Lagerung von Waren, sobald diese fertig sind und zur Lieferung an den Kunden angeboten werden, und zwar ab dem Tag, an dem die Lieferung der Ware vorgesehen war, aber vom Kunden nicht entgegengenommen wurde, Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

• **Artikel 7 – Annahme - Anmerkungen - Einsprüche - Reklamationen.**

7.1. Der Kunde muss die gelieferte Ware unverzüglich bei der Lieferung auf sichtbare Mängel und Nichtkonformität sowie nach der Lieferung auf unsichtbare Mängel gemäß nachfolgenden Bedingungen kontrollieren:

7.2. Eventuelle sichtbare Mängel und Nonkonformität bezüglich der gelieferten Waren müssen bei der Lieferung unverzüglich ausfindig gemacht werden und bei der Lieferung mittels des Lieferdokumentes schriftlich an PPB gemeldet werden; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit den gelieferten Waren einverstanden war, einschließlich des sichtbaren Mangels oder der Nonkonformität. Bei der Lieferung muss der Kunde die nötigen Lieferdokumente unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung der Lieferdokumente wird die Lieferung als angenommen betrachtet.

7.3. Eventuelle nicht sichtbare/verborgene Mängel müssen schnell ausfindig gemacht werden und müssen, wenn sie durch eine gründliche Kontrolle feststellbar sind, unverzüglich und spätestens 8 (acht) Werktagen nach der Lieferung schriftlich an PPB gemeldet werden; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit den gelieferten Waren einverstanden ist, einschließlich des verborgenen Mangels.

7.4. Wenn der Kunde verborgene Mängel an den Waren feststellt, ist er verpflichtet, dies unter Angabe von Gründen schriftlich an PPB mitzuteilen, indem er die festgestellten Mängel vollständig und deutlich schriftlich beschreibt und mit Fotos dokumentiert, mit einer Kopie des Lieferscheins und der Rechnung. Darüber hinaus muss der Kunde die fraglichen Waren unverzüglich und spätestens innerhalb von 15 Werktagen an die von PPB angegebene Einrichtung zur Prüfung durch PPB zurücksenden. PPB wird die retournierten Waren gründlich untersuchen und ihre Feststellungen, Garantiebeurteilung und Entscheidung bezüglich der Annahme der Haftung für den Garantieanspruch schriftlich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der retournierten Waren oder - wenn sie mehr Zeit für die Ausführung der obengenannten Untersuchung benötigen - innerhalb des Zeitraums, der berechtigerweise für eine solide Untersuchung der retournierten Waren erforderlich ist, an den Kunden mitteilen. Im Rahmen dieser Untersuchung kann PPB im eigenen Ermessen alle Tests, Untersuchungen und Analysen der retournierten Waren ausführen, die sie für nötig erachtet. PPB hat auch das Recht, andere Waren zu untersuchen, die an den Kunden geliefert wurden, die aber keine Fehler zu haben scheinen. Der Kunde muss, als Voraussetzung für die Bearbeitung eines Garantieanspruchs, PPB seine angenehme Mitwirkung und Hilfe im Rahmen der Untersuchung der retournierten Waren erteilen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Lieferung aller relevanten in seinem Besitz befindlichen Informationen an PPB.

7.5. Jede operationelle Nutzung der gelieferten Waren durch den Kunden wird als definitive Warenannahme betrachtet.

7.6. Jede Anmerkung, jeder Einspruch oder jede Reklamation über Konformität, Mengen, Qualität oder Ausführung, die nach den in diesem Artikel angegebenen Fristen geäußert wird, wird als unzulässig betrachtet und verleiht keinen Anspruch auf Reparatur, Ersatz oder Schadenersatz.

7.7. Die "kurze Frist" gemäß Artikel 1648 des Zivilgesetzbuches für die Einleitung einer Klage aufgrund von Wandlungsmängeln wird von den Parteien

im gegenseitigen Einvernehmen auf maximal 90 (neunzig) Kalendertage nach Feststellung des Mangels festgelegt. Verhandlungen zwischen den Parteien über Reklamationen unterbrechen diese Frist nicht, außer wenn PPB sich damit ausdrücklich und schriftlich im Vorhinein einverstanden erklärt.

7.8. Alle Anmerkungen, Einsprüche oder Reklamationen müssen per E-Mail oder Fax und gleichzeitig per Einschreiben deutlich und in allen Einzelheiten beschrieben an PPB übermittelt werden, gemeinsam mit einer Kopie des Arbeitsscheins, Lieferscheins und/oder der Rechnung in Bezug auf die gelieferte Ware.

7.9. Mängel oder Nonkonformität eines Teils von Waren verleihen dem Kunden nicht das Recht, die restlichen Waren oder Bestandteile davon abzulehnen.

7.10. Beliebige Anmerkungen, Einsprüche oder Reklamationen verleihen dem Kunden nicht das Recht, den Vertrag gänzlich oder teilweise aufzulösen oder seine Zahlungspflichten auszusetzen.

• Artikel 8 – Zahlungen.

8.1. Alle Rechnungen, Abrechnungen und Anzahlungen sind am Gesellschaftssitz von PPB zahlbar, und zwar mittels Überweisung auf ein von PPB angegebenes Bankkonto.

8.2. PPB verwendet Anzahlungsrechnungen und Saldorechnungen. Die Anzahlungsrechnungen sind bar vor Beginn der Lieferung zahlbar, die Saldorechnungen innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Rechnungsdatum, außer im Fall einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung oder im Fall anderslautender Angaben auf der Rechnung.

8.3. Außer im Fall anderslautender Vereinbarungen wird PPB den Vertrag erst nach Eingang des gesamten oder teilweisen Bestellpreises bei PPB, je nachdem, was die Parteien in der Offerte vereinbart haben.

8.4. Außer im Fall einer anderslautenden Vereinbarung erfolgt bei einer Ratenzahlung die Zahlung wie folgt:

- a. 40% des Gesamtpreises innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Bestätigung der Offerte;
- b. Der Saldo des Gesamtpreises bei der Lieferung;
- c. in allen sonstigen Fällen innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Rechnungsdatum.

8.5. Eventuelle Ermäßigungen gelten lediglich für die ursprünglich vereinbarten Waren und nicht für die nachbestellten Waren, außer im Fall einer anderslautenden Vereinbarung. Diese Ermäßigungen werden hinfällig, wenn der Kunde seine Zahlungspflichten gänzlich oder teilweise nicht erfüllt.

8.6. Bei vollständiger oder teilweisen Nichtbezahlung der Rechnung am Fälligkeitstag wird eine erste kostenlose Mahnung verschickt, in der die zusätzlichen Kosten bei verspäteter Zahlung angegeben sind.

Artikel 2 Bei Nichtbezahlung der Rechnung innerhalb der in Art. XIX.2 WER genannten Frist schuldet der Schuldner - Verbraucher eine Entschädigung, die sich aus einer Pauschalgebühr und den Verzugszinsen zusammensetzt. Die zusätzlichen Kosten werden auch dann fällig, wenn die verspätet bezahlte Rechnung nur in der Hauptsache beglichen wird.

Die Verzugszinsen werden ab dem Datum des Ablaufs der Zahlungsfrist zu dem um 8 Prozentpunkte erhöhten Referenzzinssatz gemäß Art. 5, zweiter Absatz des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr berechnet. Bei Zahlungsverzug ist auch eine pauschale Entschädigung fällig, deren Höhe nicht höher sein darf als :

- a. 20,00 EUR, wenn der geschuldete Restbetrag 150,00 EUR oder weniger beträgt.
- b. 30,00 EUR für Beträge zwischen 150,01 EUR und 500,00 EUR + 10 % auf den geschuldeten Saldo zwischen 150,01 EUR und 500,00 EUR.
- c. 65,00 EUR für Beträge über 500,01 EUR + 5 % auf den fälligen Saldo über 500,00 EUR mit einem Höchstbetrag von 2.000,00 EUR.

8.7. Die Parteien vereinbaren, dass die Schadenersatzpauschale und die geforderten Zinsen keinesfalls die Kosten für juristische und technische Beratung oder Beistand decken, die für die Eintreibung der vom Kunden geschuldeten Beträge bezahlt wurden. Alle Kosten, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, wie beispielsweise die Kosten von Mahnungen und Ladungen sowie alle Eintreibungskosten, einschließlich der Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros, die zu diesem Zweck von PPB getragen werden, fallen stets in Höhe der tatsächlichen integralen Kosten zu Lasten des Kunden, ungeachtet gesetzlicher pauschaler Einschränkungen.

8.8. Ungeachtet dessen, ob PPB die vereinbarte Leistung vollständig ausgeführt hat, ist alles, was der Kunde aufgrund des Vertrags an sie schuldet oder schulden wird (z.B. fällige oder selbst noch nicht fällige Rechnungen oder sonstige Schulden), von Rechts wegen unverzüglich einforderbar, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, wenn:

- a. eine Zahlungsfrist überschritten wird;
- b. der Konkurs oder eine gerichtliche Reorganisation oder ein gerichtlicher Vergleich ("Gesetz über die Kontinuität der Unternehmen oder gleichartige Gesetzgebung") oder Zahlungsaufschub, Auflösung oder eine (vollständige oder teilweise) Liquidation, Fusion oder Spaltung des Kunden oder ein gleichartiges Verfahren aktiviert, beantragt, auferlegt oder ausgesprochen wird;
- c. eine von PPB verlangte Sicherheit oder Garantie vom Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem diesbezüglichen Ersuchen gestellt/geliefert wird;

d. Waren oder Forderungen des Kunden gepfändet werden, oder wenn der Kunde beträchtliche Teile seiner Aktiva veräußert.

8.9. Wenn der Kunde die Ausführung seiner Verpflichtungen unterlässt, hat PPB von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung das volle Recht, jeden laufenden Vertrag zwischen den Parteien für aufgelöst zu erklären oder auszusetzen, und PPB behält sich auch das Recht vor, bereits gelieferte oder in Versand befindliche Waren zurückzunehmen. Die diesbezügliche Willensäußerung von PPB per Einschreiben wird hierfür ausreichend sein. Das bedeutet auch, dass jeder Zahlungsverzug des Kunden PPB von Rechts wegen und ohne weitere Mahnung das Recht verleiht, ihre eigenen Leistungen auszusetzen, einschließlich der Aussetzung der Lieferung, und zwar bis zur

vollständigen Zahlung (Anwendung der sogenannten Einrede der Nichtausführung). Darüber hinaus und gegebenenfalls entschädigt der Kunde alle von PPB getätigten Kosten im Zusammenhang mit den Waren im Vertrag, die bereits produziert wurden oder noch in Produktion sind, aber noch nicht geliefert wurden.

8.10. Reklamationen - auch wenn sie begründet sind - können die Zahlungspflicht des Kunden nicht aufheben.

8.11. Die Parteien vereinbaren, dass PPB befugt ist, Schulden von 1) PPB, und/oder 2) den mit PPB verbundenen und angeschlossenen Unternehmen an den Kunden und/oder an die mit dem Kunden verbundenen und angeschlossenen Unternehmen mittels eines Schuldvergleichs mit Forderungen von 1) PPB, und/oder 2) den mit PPB verbundenen und angeschlossenen Unternehmen an den Kunden und/oder die mit dem Kunden verbundenen und angeschlossenen Unternehmen zu kompensieren/verrechnen. als verbundene oder angeschlossene Unternehmen werden Gesellschaften gemäß der Definition im Gesellschaftsgesetzbuch bezeichnet.

8.12. Das Recht des Kunden, seine Forderungen an PPB zu verrechnen, ist ausgeschlossen, außer im Fall von Konkurs, gerichtlicher Reorganisation oder der Begleichung oder Auflösung von PPB.

• Artikel 9 – Sicherheiten - Eigentumsvorbehalt - Pfandrecht.

➤ Sicherheiten:

9.1. PPB behält sich das Recht vor - selbst nach vollständiger oder teilweiser Lieferung der Waren - vom Kunden die entsprechenden Sicherheiten/Garantien zur guten Ausführung der eingegangenen Verpflichtungen zu fordern, wenn die Kreditwürdigkeit des Kunden sich nachteilig entwickelt, wie z.B. 1) wenn eine gerichtliche Reorganisation, Zahlungsaufschub, Alarmierungsverfahren wegen unzureichendem Kapital durch Beeinträchtigung des Nettokapitals, Auflösung oder einer (vollständigen oder teilweisen) Liquidation, Fusion oder Spaltung des Kunden oder eines gleichartiges Verfahren aktiviert, beantragt, auferlegt oder ausgesprochen wurde oder hätte werden müssen; oder 2) wenn Aktiva oder Forderungen des Kunden gepfändet werden, oder 3) der Kunde beträchtliche Teile seiner Aktiva veräußert oder wenn mangelhafte Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsaussetzung vorliegt. Falls der Kunde keine geeigneten Sicherheiten/Garantien an PPB liefert, hat PPB das Recht, die gesamte Bestellung oder einen Teil davon zu stornieren, mit allen Kosten zu Lasten des Kunden, und ohne dass PPB zu Schadenersatz gegenüber dem Kunden oder gegenüber Dritten verpflichtet sein kann.

9.2. Die vorhergehenden Bestimmungen beeinträchtigen keineswegs das Recht von PPB, die Auflösung des Vertrags mit Schadenersatz und Zinsen zu fordern. Jeder mit PPB abgeschlossene Vertrag enthält die aufschiebende Bedingung, dass gegenüber PPB eine ausreichende Kreditwürdigkeit des Kunden zur Deckung seiner finanziellen Verpflichtungen aufgrund der Verträge zwischen den Parteien belegt werden muss, wobei dies ausschließlich der Beurteilung von PPB unterliegt. Der Kunde wird gestatten, dass PPB nötigenfalls Informationen über den Kunden bei Dritten anfordert. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder der Kreditsituation des Kunden ist der Kunde verpflichtet, auf erste Anfrage von PPB und nach deren Urteil eine ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu liefern. Wenn der Kunde dies nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, gerät er direkt in Verzug. PPB hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen und seinen Schaden vom Kunden zurückzufordern.

➤ Eigentumsvorbehalt:

9.3. Die verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Verkaufspreises in Hauptsumme und Nebengebühren das Eigentum von PPB. Im Fall eines Weiterverkaufs behält PPB die Möglichkeit, die Summe zu fordern, die mit dem Wert der weiterverkauften Waren übereinstimmt. Der Eigentumsvorbehalt wird auf den Wiederverkaufspreis übertragen. Sobald die Waren geliefert sind, trägt der Kunde alle Risiken, auch bei Fällen höherer Gewalt und Zerstörung, sowie auch die Bewahrungslast. Die Nichtzahlung eines der fälligen Beträge am Fälligkeitstag kann die Rückforderung der Waren zur Folge haben.

PPB bleibt Eigentümer der gelieferten Waren, solange der Kunde:

- a. in der Einhaltung seiner Pflichten aus diesem oder einem anderen Vertrag versagt;
- b. Forderungen, die sich aus der Nichteinhaltung der obengenannten Verträge ergeben, wie z.B. Schäden, Geldstrafen, Zinsen und Kosten.

9.4. In Abweichung von den Artikeln 1138, 1583 und 1788 des Zivilgesetzbuches bleiben die gelieferten oder montierten Waren das ausschließliche Eigentum von PPB, bis zur vollständigen Zahlung aller Summe, die der Kunde schuldet.

9.5. Solange der Eigentumsvorbehalt gilt, ist der Kunde nicht ermächtigt, die von PPB gelieferten Waren zu verarbeiten (z.B. zu zerschneiden, zu vermengen oder einzuvorleben), zu verpfänden, zu verbürgen, als Sicherheitsleistung oder Vorrecht zuzuweisen, zu beleihen, zu belasten im weitesten Sinn des Wortes, noch an Dritte zu verkaufen oder zu liefern oder auf beliebige Weise zu veräußern. Falls die gelieferten Waren im Widerspruch zu dieser Bestimmung doch einverlebt oder verarbeitet wurden, wird PPB das Recht haben, diese gelieferten Waren auf Kosten des Kunden wieder von der Verarbeitung, Anhaftung oder Einverleibung zu befreien, um den Eigentumsvorbehalt wiederherzustellen.

9.6. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt, hat PPB das Recht, sich auf den Eigentumsvorbehalt zu berufen und die Waren ohne vorhergehende Inverzugsetzung zurückzunehmen, und die Kosten im Zusammenhang mit dieser Rücknahme an den Kunden in Rechnung zu stellen.

9.7. Nachdem PPB ihren Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann sie die gelieferten Waren zurückholen. Der Kunde wird dazu unverzüglich seine Mitwirkung erteilen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Kunde an PPB eine direkt einforderbare Geldstrafe in Höhe von € 2.500,00,- pro Tag Verzögerung. Diese Geldstrafe kann neben Schadenersatz aus gesetzlichen Gründen gefordert werden. PPB hat darüber hinaus das Recht, von den

Gerichten ein Zwangsgeld verhängen zu lassen, mit der Verpflichtung zur Rückgabe der Waren.

9.8. Sofern dies erforderlich ist, erteilt der Kunde PPB das Zugangsrecht zu der Stelle, an der die Waren gelagert oder verarbeitet werden.

9.9. Alle gelieferten und eventuell verarbeiteten Waren sind und bleiben im Wesentlichen ganz oder teilweise löslich und/oder demontierbar und mobil und wird niemals als unbeweglich durch Einverleibung betrachtet und erhält somit niemals einen immobilen Charakter. Der Kunde verzichtet zudem nötigenfalls auf sein Zuwachsrecht gemäß dem Zivilgesetzbuch, bis alle seine Verpflichtungen gegenüber PPB erfüllt sind.

9.10. Der Kunde wird alle Dritte (worunter pfändende Gläubige, Pfandkläger oder sein Vermieter, die Rechte an seinen Waren/Handelsfonds geltend machen könnten, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Waren an einem Ort gelagert oder installiert sind oder den sie in einer anderen Eigenschaft als jene eines Eigentümers mietet oder bewohnt) darüber informieren, dass die Ware in diesem Fall keinen Bestandteil der Einrichtung/des Lagerbestandes darstellen und folglich bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Kunden Eigentum von PPB sind und bleiben und bei einer Pfändung oder einer anderen von Dritten getroffenen Maßnahmen, die noch gelieferte Waren betreffen, PPB darüber unverzüglich in Kenntnis setzen, um ihr zu ermöglichen, ihre Rechte als Eigentümer der Ware geltend zu machen.

9.11. Wenn der Kunde nach der Lieferung der Waren durch PPB entsprechend dem Vertrag seine Verpflichtungen erfüllt hat, tritt der Eigentumsvorbehalt von PPB im Hinblick auf diese Waren wieder ein, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus einem später abgeschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

➤ **Pfandrecht:**

9.12. PPB hat auf alle Waren, die sich aus beliebigem Grund in ihrem Besitz befinden oder befinden werden sowie für alle Forderungen, die sie gegenüber dem Kunden hat oder möglicherweise bekommt, jedem gegenüber, der davon die Übergabe verlangt, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht.

9.13. Die Parteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass alle Waren, Dokumente oder Werkzeuge, die vom Kunden an PPB zur Ausführung der Bestellung übergeben werden oder alle anderen, die im Besitz des Kunden bleiben, als Pfand für die Zahlung aller bestehenden und zukünftigen Schuldforderungen von PPB zu Lasten des Kunden dienen werden. Diese Pfändübergabe unterliegt den Vorschriften des kaufmännischen Pfandrechtes gemäß der Beschreibung im Gesetz über die dingliche Sicherheit auf beweglichen Gütern vom 11. Juli 2013. Gegebenenfalls kann PPB jederzeit eine Eintragung im Pfandregister fordern/anstreben. Die verschiedenen Schuldforderungen von PPB wird zu diesem Zweck als ein Ganzes und unteilbar betrachtet.

• **Artikel 10 – Erklärungen und Garantien durch PPB.**

➤ **Fabrikgarantie der Grundstoffe und Bestandteile:**

10.1. Die Grundstoffe und/oder die Bestandteile der Ware werden ausschließlich vom Hersteller der Grundstoffe und/oder der Bestandteile gewährleistet oder gegebenenfalls vom Importeur der besagten Grundstoffe und/oder Bestandteile, im Rahmen ihrer Fabrikgarantie, unter Ausschluss von PPB. Die Fabrikgarantie dieser Grundstoffe und/oder Bestandteile ist auf einfache Anfrage erhältlich und besteht für jeden Grundstoff und/oder Bestandteil aus dem technischen Datenblatt und dem Garantiezertifikat des jeweiligen Herstellers.

➤ **Sonstige Garantie bezüglich der Ware:**

10.2. Ohne Beeinträchtigung der Rechte, die der Kunde direkt im Hinblick auf jede beliebige andere eintretende Partei genießen könnte, wie beispielsweise jeder Hersteller, Importeur usw. der Ware und ihrer Bestandteile, garantiert PPB die Abwesenheit jedes Mangels und jeder Nonkonformität, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware und ihrer Bestandteile bestehen soll. PPB garantiert, dass die gelieferten Waren bei der Lieferung:

a. mit den vertraglichen und allen anderen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder Beschreibungen von PPB übereinstimmen, unter der Maßgabe, dass Spezifikationen in öffentlichen Erklärungen, Angaben oder Inseraten niemals als Garantie aufgelistet werden können;
b. keine Konstruktions- oder Materialfehler enthalten.

➤ **Inhalt der Garantie und Ausschließungen:**

10.3. Schadenbeschränkungspflicht des Kunden: Bei Feststellung eines Mangels oder einer Nonkonformität der Ware wird der Kunde jede Nutzung des mangelhaften/nicht konformen Teils vollständig vermeiden und nötigenfalls auch die Nutzung der gesamten Waren, wenn dies zur Folge haben könnte, dass sich der Mangel verschlechtert oder einen Schaden verursacht, wobei PPB andernfalls nicht für eine beliebige Verschlechterung des Mangels oder die Entstehung eines daraus entstehenden Mangels verantwortlich sein wird.

10.4. Der Genuss einiger Garantie setzt voraus, dass die Bestandteile, auf die sich diese beziehen, gemäß den von PPB erteilten Anweisungen genutzt und gewartet werden, oder mangels Anweisungen von PPB gemäß den Anweisungen des Herstellers oder Importeurs und in jedem Fall zumindest wie ein guter Familienvater. Eine falsche Nutzung der Ware oder eines beliebigen Bestandteils davon führt zur gänzlichen Ungültigkeit der Garantie. Falls die Ware für einen anderen Zweck verwendet wird, als für denjenigen, für den sie gemäß den schriftlichen Angaben vom Kunden entworfen wurde, wird keine Garantie erteilt.

10.5. Zudem wird auch keine Garantie für Mängel erteilt, die eine Folge sind von: a) normalem Verschleiß; b) unsachgemäße oder inkorrekte Nutzung oder Wartung; c) nicht oder inkorrekt ausgeführte Wartung; d) Installation, (De-) Montage, Änderung oder Reparaturen nicht von PPB ausgeführt; e) Mängel der Waren oder Nichteignung vom Kunden stammend oder durch ihn vorgeschrieben; f) Mängel der Waren oder Nichteignung der vom Kunden verwendeten Materialien oder Hilfsmitteln.

10.6. Keine Garantie wird erteilt auf: a) gelieferte Waren, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren; b) das Prüfen und Reparieren von Waren des Kunden; c) Bestandteile, für die eine Fabrikgarantie erteilt wurde.

10.7. Defekte an der Ware, die ohne Zustimmung von PPB vom Kunden selbst oder von Dritten repariert werden, fallen keinesfalls unter die Garantie und

werden als solche nicht akzeptiert. Alle Pannen oder Schäden, die eine Folge eines beliebigen Einschreitens eines Dritten sind, und die nicht im Vorhinein schriftlich von PPB genehmigt wurden, können keinesfalls einen Anlass für die Anwendung dieser Garantien darstellen.

10.8. Die Garantie kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Ware ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von PPB montiert oder umgebaut wurde oder wenn sie falsch genutzt wurde.

10.9. Jedes Einschreiten von PPB in Garantie unterliegt einer vorausgehenden Prüfung und nötigenfalls der Rücknahme der mangelhaften oder nicht konformen Elemente durch PPB, um diese untersuchen zu können. Die Garantie kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Ware nicht mehr von PPB geprüft werden kann oder wenn die Ware nicht innerhalb von 15 Werktagen nach der Reklamation an PPB zur Prüfung des angeblichen Mangels und seiner Ursachen retourniert wurde.

10.10. Kein einziger Bestandteil der Ware darf an PPB zurückgesendet werden, ohne im Vorhinein die schriftliche Zustimmung von PPB eingeholt zu haben.

10.11. Verbogene Mängel an Waren oder Bestandteilen davon, die von PPB bei Dritten zugekauft wurden, können nur dann akzeptiert werden, sofern der Lieferant oder Hersteller dieser Ware diesen Mangel ebenfalls anerkennt.

10.12. Falls Tests an der Ware (z.B. an Materialien oder Konstruktionen) ausgeführt werden müssen, fallen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Kunden, außer wenn diese den angeblichen Mangel bestätigen.

10.13. Der Kunde kann erst dann die Garantie in Anspruch nehmen, nachdem er alle seine Verpflichtungen gegenüber PPB erfüllt hat.

10.14. Die Garantie wird vollständig hinfällig, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht strikt einhält.

10.15. Der Kunde muss PPB in allen Fällen die Möglichkeit bieten, einen eventuellen Mangel an der Ware zu reparieren.

10.16. Wenn PPB zur Garantie verpflichtet ist, besteht die Intervention von PPB maximal in der Reparatur oder dem Ersatz der mangelhaften oder nicht konformen Bestandteile der Ware auf ihre Kosten, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist und ohne dass darüber hinaus noch eine Entschädigung beliebiger Art gefordert werden kann.

10.17. Falls die Reparatur oder der Austausch der mangelhaften oder nicht konformen Bestandteile der Ware nicht möglich ist, beschränkt sich die gesamte maximal vertragliche und außertragliche Haftung von PPB, ungeachtet auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage, stets auf die Höhe des Preises der gelieferten Ware, selbst im Fall von Betrug und vorsätzlichem oder schwerem Fehler.

10.18. Der Kunde kann Rechte aufgrund dieses Artikels nicht übertragen.

10.19. Wenn sich der Garantieanspruch des Kunden als unbegründet erweist, bezahlt der Kunde PPB alle von PPB getätigten angemessenen Kosten und Ausgaben für die Untersuchung der retournierten Waren zurück, einschließlich aber nicht beschränkt auf alle Kosten für den Transport und die Verarbeitung, Reparatur, den Austausch, die Kreditierung oder Rückerstattung von Waren, die sich als nicht konform erweisen.

10.20. Mit Ausnahme der Garantien in Artikel 10.1 und 10.2 dieser Geschäftsbedingungen erteilt PPB keine anderen Garantien - weder ausdrücklich noch stillschweigend, weder schriftlich noch mündlich - einschließlich aber nicht beschränkt auf Garantien über die Marktfähigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Eine schriftliche oder mündliche technische Beratung von PPB wird lediglich im guten Glauben erteilt, aber ohne Garantie, und sie befreit den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die Waren auf ihre Eignung für den geplanten Zweck zu testen.

10.21. Die Garantien in diesem Artikel dieser Geschäftsbedingungen gelten nicht für:

- a. Waren, die nach der Lieferung vom Kunden ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von PPB verändert oder repariert wurden;
- b. Defekte, die vollständig oder teilweise auf eine inkorrekte Installation oder Wartung, auf Unfälle, eine falsche Anwendung oder falsche Nutzung, übermäßige Nutzungsbedingungen oder Nichtbefolgung der Richtlinien, Anleitungen oder Anweisungen von PPB zurückzuführen sind;
- c. Defekte in Folge von Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder Beschreibungen des Kunden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Spezifikationen über den Typ, den Entwurf, die Menge und die Qualität der Waren;
- d. Defekte durch Materialien, Bestandteile und Komponenten, die von Dritten produziert oder geliefert wurden, wodurch der Kunde nur dieselbe Garantie in Anspruch nehmen kann, die PPB vom Hersteller oder PPB erhält;
- e. Defekte in Folge der Anwendung, Verarbeitung und Nutzung der Waren in den eigenen Waren des Kunden;
- f. normaler Verschleiß.

10.22. Der Kunde erklärt, dass er als einzige Partei für die Anwendung, Verarbeitung und Nutzung der Waren in seinen eigenen Waren und für die Bestimmung der Eignung der Waren für ihren geplanten Zweck verantwortlich ist. In diesem Rahmen sorgt der Kunde dafür, die Waren gemäß allen geltenden lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen, Vorschriften, Normen, Richtlinien und Anforderungen sowie auch gemäß den aktuellsten gängigen Branchenstandards zu verwenden, zu verarbeiten und zu nutzen. Der Kunde entfernt keine Warnzeichen oder Labels von den Waren und ändert auch nicht die Richtlinien, Anleitungen oder Anweisungen, die PPB für die Waren hat.

➤ **Garantiefristen:**

10.23. Außer im Fall einer schriftlichen anderslautenden Vereinbarung bürgt PPB für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten nach der Lieferung die gute Ausführung der vereinbarten Leistung. Das bedeutet u.a. - vorbehaltlich anderer vertraglicher Bestimmungen - dass die Garantiepflicht von PPB für eventuelle verborgene Mängel an der von PPB gelieferten Ware auf jeden Fall auf Mängel beschränkt ist, die sich innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach der Lieferung der Ware manifestieren. Wenn eine abweichende Garantiefrist vereinbart wurde, gelten auch die übrigen Absätze dieses Artikels.

10.24. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung wird jeder Garantieanspruch des Kunden zu Lasten von PPB zudem und sofern die Garantiefrist mittlerweile

nicht abgelaufen ist, von Rechts wegen hinfällig, wenn dieser nicht beim zuständigen Gericht innerhalb von einer Frist von 90 (neunzig) Kalendertagen, nachdem die Fakten, auf denen der Anspruch basiert, dem Kunden bekannt war oder berechtigerweise bekannt hätten sein können. Verhandlungen zwischen den Parteien unterbrechen diese Frist nicht.

10.25. Die Reparatur oder der Austausch eines mangelhaften oder nicht konformen Bestandteils hat nicht zur Folge, dass die Dauer der Garantie verlängert wird, außer in Bezug auf den ausgetauschten Bestandteil, der unter dieselbe Garantie fällt.

• Artikel 11 – Haftungseinschränkung.

11.1. Im Fall eines zurechenbaren Verstoßes ist PPB verpflichtet, ihre vertraglichen Pflichten innerhalb der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Garantien und Einschränkungen noch zu erfüllen.

11.2. Mit Ausnahme der Garantien und Entschädigungen, die in diesen Bedingungen oder im Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind, hat PPB keine andere Haftung gegenüber dem Kunden.

11.3. Sofern gemäß dem geltenden Recht maximal zulässig und mit Ausnahme von Fällen schwerer oder vorsätzlicher Fehler oder grober Fahrlässigkeit, Personenschäden und Verstoß gegen wichtige vertragliche Verpflichtungen und Ansprüche in Folge der Produkthaftung, beschränkt sich die gesamte maximale vertragliche und außervertragliche Haftung von PPB, ungeachtet auf welcher gesetzlichen Grundlage, stets auf die Summe der gelieferten Ware. Die Schadenersatzpflicht von PPB, ungeachtet deren gesetzlichen Grundlage, beschränkt sich zudem auf diesen Schaden, gegen den PPB aufgrund einer von ihr oder für sie abgeschlossenen Versicherung versichert ist, ist aber niemals höher als die Summe, die im betreffenden Fall von dieser Versicherung ausbezahlt wird.

11.4. Schäden, die nicht für eine Entschädigung durch PPB in Frage kommen, sind (der Kunde kann sich gegebenenfalls gegen diese Schäden versichern):

a. Folgeschäden: Unter Folgeschäden versteht man unter anderem Gewinnausfall, Stagnationsschaden, Produktionsverlust, Transportkosten sowie Fahrt- und Aufenthaltskosten, Versandkosten, Installationskosten, Nutzungsausfall von Geräten und Fahrzeugen, Unfälle mit Personal oder Waren, Verletzungen, direkte oder indirekte Schäden, Fahrtkosten oder Arbeitsstunden der Personalmitglieder, außer im Fall von Vorsatz;

b. Aufsichtsschäden: Unter Aufsichtsschäden versteht man unter anderem Schäden, die durch oder während der Ausführung der Arbeit an Waren verursacht werden, an denen gearbeitet wird oder an Waren, die sich in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden;

c. Betriebsschäden: Unter Betriebsschäden versteht man unter anderem Schäden, die durch Defekte oder Störungen an den gelieferten Dienstleistungen und/oder Waren sowohl während als auch nach der Garantiefrist entstehen, sowie eventuelle Unfälle oder Schäden beliebiger Art bei Arbeiten oder während der Verwendung der Ware durch den Kunden;

d. Schäden, die durch leichte oder schwere Fehler, Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit von Arbeitnehmern, Mitarbeitern und/oder Vertretern von PPB im Rahmen der Ausführung ihrer beruflichen Aktivitäten für PPB verursacht wurden. PPB haftet dem Kunden gegenüber lediglich für schwere Fehler, Betrug und vorsätzliche Fehler, die durch seine Führungskräfte und leitende Angestellte begangen wurden.

11.5. PPB kann nicht für Schäden, Verluste, Kosten oder Ausgaben zur Haftung gezogen werden, die direkt, indirekt oder teilweise die Folge einer Handlung, Unterlassung oder Nachlässigkeit sind, wie klein diese auch sei, die vom Kunden, seinen Personalmitgliedern oder Subunternehmern oder von einem Dritten ausgeführt wurden oder die Folge von inkorrekt, ungenauen oder unvollständigen Informationen des Kunden an PPB gemäß dem Vertrag sind.

11.6. PPB kann nicht für Schäden an Materialien oder den Verlust von Materialien zur Haftung gezogen werden, die der Kunde im Rahmen der Ausführung des Vertrags an PPB übermittelt hat, einschließlich aber nicht beschränkt auf Instrumente und Verpackungen, die durch ein Ereignis eintreten, worüber sie berechtigerweise keine Kontrolle hat oder wodurch ein mehr als angemessener Verschleiß entsteht. Die Materialien bleiben das exklusive Eigentum des Kunden.

11.7. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung wird jeder Schadenersatzanspruch des Kunden zu Lasten von PPB von Rechts wegen hinfällig, wenn dieser nicht beim zuständigen Gericht innerhalb von einer Frist von 90 Kalendertagen, nachdem die Fakten, auf denen der Anspruch basiert, dem Kunden bekannt war oder berechtigerweise bekannt hätten sein können. Verhandlungen zwischen den Parteien unterbrechen diese Frist nicht.

• Artikel 12 – Abwerbung.

12.1. Jeder Vertrag zwischen PPB und dem Kunden kommt unter der wesentlichen Verpflichtung des Kunden (ohne die PPB den Vertrag nicht abgeschlossen hätte) zustande, dass:

a. der Kunde, direkt oder indirekt, während der Dauer des Vertrags oder 12 Monate nach dessen Beendigung keine Personen (wie beispielsweise Personal/Arbeitnehmer, Agenten, Händler, Abnehmer, Kunden, Lieferanten, Subunternehmer, Besteller, Verwaltungsräte, Speditionen, Partner, ständige Vertreter, Aktionäre, Berater oder Beauftragte von PPB oder von mit PPB verbundenen Unternehmen, die beim Betrieb von PPB beteiligt sind/waren oder andernfalls, die als Warenbeziehung von PPB betrachtet werden können) dazu anspornen wird, ihre Verbindung mit PPB oder den mit PPB verbundenen Unternehmen zu beenden, zu reduzieren oder die Bedingungen davon auf nachteilige Weise zu ändern;

b. oder sich auf eine beliebige andere Weise in die Beziehung von PPB mit diesen Personen einzumischen, indem er ihnen Arbeit anbietet oder sie beschäftigt, ungeachtet der Art der Beschäftigung (als Arbeitnehmer, Zeitarbeitnehmer, selbstständiger Mitarbeiter, Berater oder in einer beliebigen anderen Eigenschaft) und ungeachtet, ob dies direkt oder indirekt erfolgt, und

zwar bis 12 Monate seit der Beendigung der vertraglichen Beziehung dieser Personen mit PPB beendet ist.

12.2. Die obengenannten Verpflichtungen beschränken sich geographisch auf das Grundgebiet von Europa und jedes beliebigen anderen Landes, in dem PPB zum Zeitpunkt der Ausführung des Vertrags aktiv ist.

12.3. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Kunde bei jedem Verstoß gegen eine der obengenannten Bestimmungen von Rechts wegen und ohne Inverzusetzung eine Schadenersatzpauschale in Höhe von € 50.000,- an PPB schuldet. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der potenzielle Schaden von PPB im Fall einer Übertretung der obengenannten Bestimmungen oder einer davon zumindest diese Summe beträgt, unter anderem unter Berücksichtigung der Kosten für die Rekrutierung und Ausbildung von Personal und anderen Mitarbeitern und des Geschäftsmodells von PPB.

• Artikel 13 Erfindungen - Dokumente - Geistiges Eigentum - Informationserteilung - Vertraulichkeit.

13.1. Alle Ideen, Erfindungen, Konzepte, Entdeckungen, Werke mit Urheberrecht, Patente, Entwürfe, Urheberrechte, Handelsmarken, Handelsgeheimnisse, Know-how oder andere geistige Eigentumsrechte, ungeachtet dessen, ob diese eingetragen sind oder nicht, die Eigentum von PPB sind oder die im Rahmen des Vertrags von PPB entwickelt wurden, bleiben Eigentum von PPB, selbst wenn der Vertrag für die Ad hoc-Schaffung von Werken abgeschlossen wurde, die als Auftragsarbeiten betrachtet werden können.

13.2. Weder der Kunde noch einer seiner Subunternehmer, Kunden oder dritten hat das Recht, die Waren, die entsprechend dem Vertrag geliefert wurden, zu kopieren, verändern, reparieren, neu bauen oder rekonstruieren oder kopiert, verändert, repariert, neugebaut oder rekonstruiert zu haben.

13.3. In allen Fällen, in denen Waren gemäß den Spezifikationen des Kunden angefertigt werden, wird der Kunde PPB vollständig entschädigen und gegen alle Ansprüche und Schadenersatzleistungen, Verluste, Kosten und Ausgaben, die PPB in Folge einer Verletzung eines Patentes, einer Handelsmarke, eines Entwurfs, eines Handelsgeheimnisses oder des betriebsseigenen Prozesses im Entwurf, der Anwendung, der Verarbeitung oder der Nutzung dieser Waren durch Dritte, gewährleisten.

13.4. Alle Studien, Pläne, Kataloge, Broschüren, Prospekte, Rundschreiben, Inserate, Preislisten, technische Dokumentation, Beschreibungen und Zeichnungen, andere Zeichnungen, Dokumentation und Beschreibungen, verschiedene Abbildungen, Software und Informationen im weitesten Sinne des Wortes (die "Dokumente"), die von PPB erstellt, zur Verfügung gestellt oder an den Kunden geliefert werden, bleiben das geistige Eigentum von PPB, ungeachtet dessen, ob dem Kunden für die Herstellung davon Kosten in Rechnung gestellt wurden und können ohne die schriftliche Zustimmung von PPB nicht an Dritte weitergeleitet, zur Verfügung gestellt oder verkauft werden. Die vor oder nach dem Zustandekommen des Vertrags an den Kunden übergebenen Dokumente, aufgrund deren die gesamte oder teilweise Fertigung der Ware möglich ist, bleiben das ausschließliche Eigentum von PPB. Sie dürfen ohne deren Zustimmung nicht vom Kunden verwendet, kopiert, vervielfältigt, an Dritte weitergeleitet oder zur Kenntnis gebracht werden, noch dürfen sie für die Produktion und Installation von Waren verwendet werden, die nicht von PPB geliefert wurden. Zudem hat PPB das Recht, wenn die Dokumente auf Anfrage des Kunden erstellt wurden, doch die Bestellung für die Ausführung nicht PPB anvertraut wird, alle Kosten in Rechnung stellen, die sie tätigen musste.

13.5. Für jede im Widerspruch zu dieser Bestimmung ausgeführte Handlung schuldet der Kunde eine minimale Schadenersatzpauschale von € 25.000,00 pro Übertretung, unvermindert dem Recht von PPB, den tatsächlich erlittenen Schaden vom Kunden zurückzufordern.

13.6. In jedem Fall müssen Dokumente stets auf Anfrage von PPB innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen frachtfrei zurückgegeben werden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Kunde an PPB eine direkt einforderbare Geldstrafe in Höhe von € 1.000,00,-pro Tag Verzögerung. Diese Geldstrafe nimmt nicht weg, dass PPB einen Schadenersatz für den aufgrund der Verzögerung tatsächlich erlittenen Schaden fordern kann. PPB hat darüber hinaus das Recht, von den Gerichten ein Zwangsgeld verhängen zu lassen, mit der Verpflichtung zur Rückgabe der widerrechtlich behaltenen Waren.

13.7. Die Gewichte, Abmessungen, Kapazitäten und sonstigen in den Dokumenten aufgenommenen Dokumente haben den Charakter einer annähernden Angabe. Die Dokumente stellen keinesfalls Offerten dar und implizieren keinerlei Verpflichtung seitens PPB. Sämtliche in den Dokumenten aufscheinenden Informationen, einschließlich der Informationen, welche die spezifische Situation des Kunden berücksichtigt, werden zur Information mitgeteilt und können keinesfalls die Grundlage für eine Forderung oder gerichtliche Maßnahme des Kunden gegenüber PPB bilden. Angaben über das Angebotene, wie beispielsweise Eigenschaften, Maße, Gewichte u. Ä., sowie Angaben in Drucksachen, Zeichnungen, Abbildungen u. Ä., die von PPB zur Information oder zu den Angeboten erteilt wurden, sind für PPB nicht verbindlich und werden im guten Glauben erteilt.

13.8. PPB kann für die Verwendung der Dokumente vom Kunden oder von Dritten niemals zur Haftung gezogen werden.

13.9. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen, Dokumente, Muster, Zeichnungen, Handelsgeheimnisse, Preise und Personendaten, die er gemäß dem Vertrag auf beliebige Weise von PPB erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln, ungeachtet dessen, ob die Informationen, Dokumente, Muster, Zeichnungen, Handelsgeheimnisse, Preise oder Personendaten ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder durch geistige Eigentumsrechte gedeckt sind, außer wenn der Kunde nachweisen kann, dass die Informationen:

- a. zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung öffentlich verfügbar waren, ohne dass der Kunde eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat;
- b. zu dem Zeitpunkt, an dem PPB diese veröffentlichte, bereits rechtmäßig im Besitz des Kunden war oder bei ihm eingegangen sind, ohne dass der Kunde eine Geheimhaltungspflicht verletzt;
- c. unabhängig vom Kunden entwickelt wurden.

13.10. Der Kunde verwendet die vertraulichen Informationen ausschließlich für die Ausführung des Vertrags und leitet sie nicht an Dritte weiter, außer im Fall einer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von PPB. Der Kunde gibt vertrauliche Informationen ausschließlich auf einer 'Need-to-know'-Basis an Personen bekannt und sorgt dafür, dass alle diese Personen an Geheimhaltungspflichten gebunden sind, die nicht weniger streng sind als jene dieses Artikels.

13.11. Die Geheimhaltungspflichten in den Artikel gelten während der gesamten Dauer des Vertrags und für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach dessen Beendigung.

13.12. Wenn der Kunde gesetzlich oder auf Befehl eines Gerichts oder einer verordnungsrechtlichen Instanz verpflichtet ist, vertrauliche Informationen zu enthüllen, informiert der Kunde PPB hierüber unverzüglich, er beschränkt die Veröffentlichung auf das strikte Minimum und teilt deutlich mit, dass die veröffentlichten Informationen vertraulich sind.

13.13. Vertrauliche Informationen bleiben jederzeit das ausschließliche Eigentum von PPB.

• Artikel 14 - Inspektion und Audit.

14.1. Während der Dauer des Vertrags haben PPB oder einem hierzu von PPB bestellten Dritten das Recht, die Gebäude und das Gelände des Kunden oder der Subunternehmer des Kunden zu betreten, um zu prüfen, ob der Kunde seine Verpflichtungen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrags einhält. Insbesondere hat PPB das Recht, in den folgenden Situationen eine Inspektion oder einen Audit auszuführen:

a. Solange das Eigentumsrecht der gelieferten Waren nicht von PPB an den Kunden übertragen wurde, hat PPB das Recht, eine Inspektion oder einen Audit auszuführen, um zu untersuchen, ob der Kunde seine Verpflichtungen auf Basis von Artikel 9.3 ff dieser Geschäftsbedingungen einhält. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen nicht einhält, hat PPB das Recht, die Waren, die noch stets Eigentum von PPB sind, unverzüglich wieder in Besitz zu nehmen, unvermindert anderer Rechtsmittel, die PPB haben kann.

b. Bei der Lieferung der Waren kann PPB im eigenen Ermessen dem Kunden bei der Inspektion helfen, die der Kunde gemäß Artikel 7 dieser Geschäftsbedingungen ausführen muss.

c. Anlässlich eines Garantieanspruchs durch den Kunden gemäß Artikel 7.4 und 10.0 dieser Geschäftsbedingungen hat PPB das Recht, eine Inspektion oder einen Audit auszuführen, um die Waren zu untersuchen, die an den Kunden geliefert wurden und keine Mängel zu haben scheinen.

14.2. Eine solche Inspektion oder Audit kann ausschließlich während der normalen Bürozeiten stattfinden, sowie unter der Voraussetzung, dass der Kunde drei (3) Tage im Vorhinein schriftlich informiert wird.

14.3. Der Kunde erteilt seine vollständige Mitwirkung an der Inspektion oder dem Audit. Insbesondere erteilt der Kunde PPB oder einem dazu von PPB bestellten Dritten Zugang zu jedem Standort oder Installation Dokumentationen oder Informationen, die im Rahmen der Inspektion oder des Audits nützlich sein können oder die berechtigterweise von PPB oder dem von PPB bestellten Dritten verlangt werden. Wenn der Kunde der Inspektion oder dem Audit seine vollständige Mitwirkung erteilt, dann wird die Garantie auf die Waren von Rechts wegen ohne eine weitere Warnung oder ohne vorausgehendes Einschreiten eines Gerichts hinfällig.

14.4. Während der Inspektion oder des Audits hat PPB oder der von PPB bestellte Dritte das Recht, Muster der gelieferten Waren zu nehmen. Eine solche Probeentnahme befreit den Kunden jedoch nicht von seiner Pflicht, die Waren bei der Lieferung auf ihre Konformität mit den Spezifikationen zu prüfen und um die Waren in Bezug auf ihre Eignung für den beabsichtigten Zweck zu testen.

14.5. Wenn während der Inspektion oder dem Audit Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, setzt der Kunde unverzüglich alle nötigen Maßnahmen, um solche Unregelmäßigkeiten zu beheben, eventuell gemäß den Richtlinien von PPB oder dem von PPB hierzu bestellten Dritten. Die Inspektions- oder Auditkosten fallen in diesem Fall vollständig zu Lasten des Kunden.

• Artikel 15 – Höhere Gewalt - Folgen.

15.1. Höhere Gewalt wird definiert als Eintreten eines Ereignisses unabhängig vom Willen von PPB, das die vollständige oder teilweise Ausführung ihrer Verpflichtungen berechtigerweise, vorübergehend oder definitiv, unmöglich macht, einschließlich aber nicht beschränkt auf Krieg, Kriegsgefahr, Unruhen, Brand oder sonstige Zerstörungen, jede Naturkatastrophe (Erdbeben usw.), das Wetter (worunter auch Stürme, Hagel, Blitzschlag, Starkregen, Schneefall oder andere außergewöhnliche Witterungsbedingungen), Brand, Stromstörung, Verlust, Diebstahl oder Verlorengehen von Werkzeugen oder Materialien, ganze oder teilweise Stagnation des Transportgerätes, die außerordentliche Unmöglichkeit oder Schwierigkeit, Verkehrsnetze zu nutzen, Straßensperren, Krankheit bei Personalmitgliedern von PPB oder Subunternehmern, Arbeitnehmerknappheit im Allgemeinen, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen im Unternehmen von PPB, ihrem Subunternehmern, Lieferanten oder andernorts, Betriebsstörung oder Fehlslagen der Produktion, Grundstoffmangel und Import- oder Handelsbeschränkungen, nationale oder internationale behördliche Entscheidungen, internationale oder nationale Gesetzesänderungen usw. Unter höherer Gewalt versteht man auch den Umstand, dass Lieferanten, Subunternehmer von PPB oder von PPB eingesetzte Spediteure aus beliebigem Grund unabhängig von PPB nicht oder nicht rechtzeitig ihre Pflichten erfüllen.

15.2. Jeder Fall höherer Gewalt oder unvorhergesehener Umstände, der den Vertrag unmöglich macht oder erschwert, auch wenn dies vorübergehender Art ist, ermöglicht PPB, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise auszusetzen oder zu beenden, ohne dass ein Schadenersatz gefordert werden kann. Ferner verleihen sie dem Kunden nicht das Recht, den Vertrag zu beenden, außer wenn die Situation höherer Gewalt permanent ist. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei den Lieferanten von PPB auftreten.

15.3. PPB wird im Fall definitiver höherer Gewalt von allen ihren Pflichten befreit.

15.4. Wenn höhere Gewalt vorliegt und die Erfüllung des Vertrags dauerhaft unmöglich ist oder mit Sicherheit wird, oder wenn die vorübergehende Unmöglichkeit zur Erfüllung mehr als sechs Monate gedauert hat, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung für diesen Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt wurde, zu beenden. PPB hat das Recht, die bereits geleisteten Arbeiten, die gelieferten oder fertiggestellten Waren oder einen Teil davon und die angekauften, nicht wiederverwendbaren Grundstoffe und Materialien vollständig dem Kunden in Rechnung zu stellen.

15.5. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung der in Folge der Aussetzung oder Beendigung im Sinne dieses Artikels erlittenen oder zu erleidenden Schadens durch PPB.

• Artikel 16 - Beendigung des Vertrags - Annulierung.

16.1. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen in Folge des Vertrags nicht erfüllt, und nachdem ihm ein eine Frist von 15 Kalendertagen eingeräumt wurde, um diese nachträglich noch zu erfüllen, behält sich PPB das Recht vor, den Vertrag von Rechts wegen und ohne weitere Warnung oder ohne vorhergehendes Einschreiten eines Gerichts einseitig auszusetzen oder selbst zu Lasten des Kunden aufzulösen, und zwar per Einschreiben. PPB behält sich alle Rechte vor, um die vollständige Erfüllung des Vertrags und/oder vollständigen Schadenersatz zu fordern.

16.2. PPB kann unvermindert der Anwendung von Artikel 1184 des Zivilgesetzbuches und ihres Rechts, einen Schadenersatz zu fordern, stets das Recht, den Vertrag und alle laufenden Aufträge gemäß dem Vertrag zu beenden, ohne vorhergehendes gerichtliches Einschreiten und ohne einen Schadenersatz an den Kunden zu schulden, und zwar mittels einer schriftlichen Bekanntmachung davon an den Kunden, wenn:

a. der Kunde gegen eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrags verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Bekanntmachung durch PPB behoben hat;

b. der Kunde erklärt hat, dass seine Verpflichtungen aufgrund der Geschäftsbedingungen oder des Vertrags nicht oder nicht länger erfüllt;

c. der Kunde in Konkurs geht oder einen Konkurs beantragt, unter Vormundschaft gestellt wird, seine Aktivitäten einstellt oder die Gefahr läuft, diese einstellen zu müssen, oder anderweitig Anzeichen von Insolvenz oder unzureichenden finanziellen Mitteln zeigt;

d. eine vom Kunden geltend gemachte Situation höherer Gewalt länger als fünfzehn (15) Tage anhält.

16.3. Falls der Vertrag zu Lasten des Kunden oder durch sein Zutun aufgelöst, beendet oder annulliert wird, schuldet dieser einen pauschalen und nicht reduzierbaren Schadenersatz an PPB in Höhe von mindestens 40% des Vertragspreises, und zwar aufgrund des erlittenen Verlust und des ausgefallenen Lustes, der Studienkosten, sowie aller Ausgaben für Bevorrätung, eingesetzte Waren und ausgeführte Arbeit, unvermindert dem Recht von PPB, den integralen tatsächlich erlittenen Schaden zu beweisen und vom Kunden zurückzufordern. PPB behält sich darüber hinaus das Recht vor, den vollständigen Vertrag auszuführen und dessen vollständige Zahlung zu fordern.

16.4. Falls der Vertrag zwischen den Parteien Maßarbeit umfasst oder die Ware bereits an den Kunden geliefert oder ihm zur Verfügung gestellt wurde und der Vertrag zu Lasten des Kunden oder durch sein Zutun aufgelöst, beendet oder annulliert wird, hat PPB nach einer Inverzugssetzung Anspruch auf eine Schadenersatzpauschale von 100 % des Vertragswertes, unter Vorbehalt einer Erhöhung, falls der erlittene Schaden höher ist.

16.5. Der Kunde ist zudem verpflichtet, PPB gegen Forderungen von Dritten in Folge der Annulierung der Bestellung und/oder Ablehnung der Ware zu gewährleisten.

16.6. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, ungeachtet aus welchem Grund, bezahlt der Kunde unverzüglich alle offenen Rechnungen. Darüber hinaus und gegebenenfalls entschädigt der Kunde an PPB alle getätigten Kosten im Zusammenhang mit den Waren im Vertrag, die bereits produziert wurden oder noch in Produktion sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung noch nicht geliefert wurden.

16.7. Nach der Beendigung gibt der Kunde auf einfache Anfrage von PPB unverzüglich alle Informationen, Dokumente, Muster, Zeichnungen und Personendaten, die er von PPB erhalten hat, an PPB zurück oder vernichtet diese Informationen, Dokumente, Muster, Zeichnungen und Personendaten mit einer schriftlichen Bestätigung der Vernichtung an PPB.

16.8. Trotz der Beendigung des Vertrags, ungeachtet aus welchem Grund, bleiben die Bestimmungen des Vertrags, deren Fortbestehen nach der Beendigung vorgesehen war, auch nach der Beendigung vollständig in Kraft. Die Bestimmungen, die nach der Beendigung in Kraft bleiben, sind unter anderem die Bestimmungen über Garantien, die Haftungsbeschränkung und die Vertraulichkeit dieser Geschäftsbedingungen.

• Artikel 17 – Nichtigkeit und Verzicht.

17.1. Wenn eine Bestimmung dieser vorliegenden Geschäftsbedingungen oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien, die auf diese vorliegenden Geschäftsbedingungen verweist, nichtig oder ungültig ist oder wird, wird dies keinen Einfluss auf die anderen Bestimmungen haben und werden die Parteien angemessene Anstrengungen leisten, um eine Vereinbarung zu erreichen, um die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, deren Bedeutung dem Zweck der ungültigen Bestimmung und der Absicht der Parteien möglichst gut entspricht.

17.2. Darüber hinaus darf die Tatsache, dass sich PPB nicht auf eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu ihrem Vorteil beruft, keinesfalls als Verzicht auf ihr Recht, deren Anwendung zu fordern oder als Verzicht auf die Geltendmachung anderer Rechte, die aus dem Vertrag entstehen, betrachtet werden.

• Artikel 18 – Übertragung oder Subunternehmerschaft.

18.1. Der Kunde wird seine Rechte oder Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nicht zuerkennen oder übertragen, ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung von PPB eingeholt zu haben. Ungeachtet einer Zuerkennung oder Übertragung bleibt der Kunde vollständig für die Ausführung seiner Verpflichtungen aufgrund des Vertrags verantwortlich.

18.2. PPB hat im eigenen Ermessen das Recht, ihre Rechte oder Pflichten aufgrund des Vertrags zuzuerkennen, zu übertragen oder zu vergeben.

• Artikel 19 – Beziehung zwischen den Parteien.

19.1. PPB und der Kunde sind unabhängige Vertragsparteien und keine einzige Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrags kann als Vereinbarung interpretiert werden, um ein Unternehmen, einen Joint Venture oder eine Vereinigung zu gründen, oder um eine Partei zum Agent oder gesetzlichen Vertreter der anderen Partei zu machen. Diese Geschäftsbedingungen verleihen keiner der beiden Parteien das Recht, im Namen der anderen Partei eine Verpflichtung einzugehen.

19.2. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Kosten und Risiken in Bezug auf seine Aktivitäten, einschließlich aber nicht beschränkt auf Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Versicherungsprämien. PPB trägt keine Verantwortung gegenüber den Personalmitgliedern oder Subunternehmern des Kunden.

• Artikel 20 – Kein Rechtsverzicht - Ersatz von Bestimmungen.

19.3. Versäumnis oder Nachlässigkeit einer Partei, ihre Rechte aufgrund dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrags zu erzwingen, kann nicht als Verzicht dieser Partei auf ihre Rechte aufgrund dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrags interpretiert werden. Jeder Rechtsverzicht muss ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

19.4. Wenn sich eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrags vollständig oder teilweise als ungültig oder nicht vollstreckbar erweist, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrags. In diesem Fall ersetzen beide Parteien die ungültige oder nicht vollstreckbare Bestimmung oder Teile davon durch eine neue Bestimmung, die der ursprünglichen Absicht der Parteien möglichst gut entspricht.

• Artikel 21 – Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit.

20.1. Alle Verträge, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gültig sind, sowie alle anderen Verträge, die daraus hervorgehen, unterliegen ausschließlich dem belgischen Recht. Die Gültigkeit des Wiener Kaufvertrags vom 11. April 1980 (C.I.S.G.) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anwendung der europäischen Gesetzgebung oder internationaler Verträge, die zur Gültigkeit eines anderen Rechtssystems als dem belgischen Recht führen würde oder andere als die belgischen Gerichte zuständig machen würde, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Zudem wird jede nicht zwingende Rechtsvorschrift ausgeschlossen, sofern diese im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrags zwischen den Parteien steht.

20.2. Alle Streitsachen zwischen den Parteien in Bezug auf Verträge, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Antwerpen, Abteilung Hasselt/Belgien. PPB kann von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.